

# Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Sophienstraße"

vom 10.07.1991

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/91 vom 14.10.1991, S. 3

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 142 Abs. 3 Satz 1 und 246a des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. I des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jena in ihrer Sitzung am 10.07.1991 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachstehend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neugestaltet werden. Das ca. 14,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

### "Sophienstraße"

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- im Norden durch die Nollendorfer Straße
- im Osten durch die Saalbahnhofstraße, Dornburger Straße
- im Süden durch den Bibliotheksweg
- im Westen durch die Straße "Am Planetarium" und "Thomas-Mann-Straße" mit den Flurstücken 154 bis 164

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

## § 2

### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im klassischen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

